

Amtliche Bekanntmachung
nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Mitte, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek vom 19.04.2021 - Az.: LLUR-G20/2020/051.

Kreis Ostholstein, Gemeinde 23730 Schashagen

Die Windpark Bliesdorf UG & Co. KG, Brodauer Straße 15, 23730 Schashagen hat mit Datum vom 26.02.2021, beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume die Erteilung einer Neugenehmigung nach § 4 BImSchG beantragt. Beabsichtigt ist die Errichtung und der Betrieb einer Windkraftanlage des Typs **Nordex N 117** mit einer Gesamthöhe von 200 m, einer Nabenhöhe von 141 m, einem Rotordurchmesser von 117 m und einer Nennleistung von 3,6 MW.

Das Vorhaben soll auf folgendem Grundstück realisiert werden:

23730 Schashagen, Gemarkung: Bliesdorf, Flur: 1, Flurstück: 8/1.

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist für das Jahr 2022 geplant.

Die beabsichtigte Maßnahme bedarf einer Neugenehmigung nach § 4 BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873), in Verbindung mit Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) geändert am 12.01.2021 (BGBl. I S. 69). Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 1.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG. Damit wäre eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen. Anlässlich des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragt der Vorhabenträger, dass gemäß § 7 Absatz 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens durchgeführt wird.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist daher gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 c) der 4. BImSchV und § 18 UVPG in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

Mit dem Antrag und den Antragsunterlagen wurde ein UVP-Bericht vorgelegt, in dem die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV - genannten Schutzgüter dargestellt sind.

Zuständig für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist das o. a. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. mit § 8 Abs. 1 und § 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428), wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Für das Vorhaben wurden folgende entscheidungserhebliche Berichte (Gutachten) und folgende Empfehlungen vorgelegt, z. B.:

- Angaben zu Emissionen und Immissionen,
- Angaben zur Emissionsminderung - Schallgutachten, Schattenwurfgutachten,
- Angaben zu Sicherheitseinrichtungen - Blitzschutz, Rotorblattvereisungsüberwachung,
- Angaben zum Arbeitsschutz,
- Angaben zu Abfällen, Abwasser und Niederschlagsentwässerung sowie zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz,
- Angaben zum Natur-, Landschafts- und Bodenschutz (Landschaftspflegerischer Begleitplan),
- Ergebnisse der Horstsuche und Horstkontrolle, Avifaunistische Gutachten, Fledermausgutachten
- Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG
- Angaben zur Umweltverträglichkeit – Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht).

Auslegung der Antragsunterlagen:

Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom

12.05.2021 bis 11.06.2021 bei den folgenden Behörden zur Einsicht aus:

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, Zimmer B 118 a (1. OG),
Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 15.30 Uhr,
Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr
Aufgrund der SARS CoV-2 Beschränkungen ist grundsätzlich eine Auslegung in elektronischer Version beim LLUR vorgesehen. Eine Einsicht in die Papierversion ist nur nach Vereinbarung (Tel. 04347 704-0) möglich;
- Amt Ostholstein-Mitte, Am Ruhsal 2 in 23744 Schönwalde, Bauverwaltung,
Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr
Aufgrund der SARS CoV-2 Beschränkungen ist grundsätzlich eine Auslegung in elektronischer Version beim LLUR vorgesehen. Eine Einsicht in die Papierversion ist nur nach Vereinbarung (Tel. 04528/9174-0) möglich;

Diese Unterlagen sind während der Auslegungszeit zusätzlich im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP-Portal) unter www.uvp-verbund.de/sh veröffentlicht.

Einwendungen gegen das Vorhaben:

- Während der Auslegungsfrist und bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also von 12.05.2021 bis 11.07.2021, können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder per Fax bei den vorgenannten Behörden erhoben werden.
- Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die Adresse poststelle-flintbek@llur.landsh.de zugesandt werden. Die Einwendung muss mit Namen, Anschrift, sowie dem Aktenzeichen LLUR- G20/2020/051 versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist beim LLUR eingegangen sein.
- Die Einwendungen sind der Antragstellerin und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt werden, durch die Genehmigungsbehörde bekannt zu geben.
- Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden deren/dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

- Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind bis zur Erteilung der Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Gerichtsverfahren.
- Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin oder Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Erörterungstermin – Entscheidung:

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume die form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem öffentlichen Termin erörtern. Daneben besteht gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 2, § 5 Abs. 1,4 und 5 PlanSiG die Möglichkeit, den Erörterungstermin auch im Rahmen einer Online-Konsultation durchzuführen. Ob ein Erörterungstermin stattfindet, steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Bei der Ermessensentscheidung, ob und wie der Erörterungstermin stattfindet, können die Einwendungen und weitere für die Entscheidung relevante Aspekte, insbesondere geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus, berücksichtigt werden.

Wenn ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist dafür voraussichtlich die 38. Kalenderwoche 2021 vorgesehen. Wenn keine Einwendungen erhoben wurden, findet der Erörterungstermin nicht statt.

Die Entscheidung, ob der Erörterungstermin stattfindet, wird im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein, in den örtlichen Tageszeitungen (Kieler Nachrichten mit dem Regionalteil Holsteiner Zeitung und in der Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung) und im Internet unter www.llur.schleswig-holstein.de sowie gemäß § 20 UVPG im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Schleswig-Holstein www.uvp-verbund.de/sh öffentlich bekannt gemacht. Wurden keine Einwendungen erhoben, erfolgt keine Bekanntmachung.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Diese Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.